

Az.: 2 A 374/14  
3 K 272/12

beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Polizeidirektion Chemnitz

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagte -

wegen

Jahresarbeitszeitkontos  
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 22. März 2016

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 18. April 2013 - 3 K 272/12 - geändert.

Der Bescheid des Beklagten vom 17. Januar 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. Februar 2012 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verurteilt, dem Arbeitszeitkonto des Klägers 16 Stundengutzuschreiben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Kläger steht als Polizeivollzugsbeamter im Dienst des Beklagten. Er begehrt, dass seinem Arbeitszeitkonto Stunden gutgeschrieben werden.
- 2 Der Beklagte wendet für Beamte im Polizeivollzugsdienst die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für die Arbeitszeit in den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst (VwVAZPol) an. Für das im Streit stehende Kalenderjahr 2011 wurde die VwVAZPol in der Fassung vom 17. Dezember 2008 (SächsABl. 2009 S. 88) angewandt. Nach Ziffer I Nr. 1a VwVAZPol wird für jeden Beamten die zu leistende Arbeitszeit für den Zeitraum eines Kalenderjahrs (Jahresarbeitszeit) berechnet und abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Der Nachweis der Jahresarbeitszeit erfolgt über ein Jahresarbeitszeitkonto, wobei sich das „Jahresarbeitszeitsoll“ aus dem Produkt der Arbeitstage im Sinne der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitszeit der Beamten im Freistaat Sachsen (Sächsische Arbeitszeitverordnung - SächsAZVO) im maßgeblichen Kalenderjahr und der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden ergibt (Ziffer I Nr. 2a VwVAZPol). Ziffer I Nr. 3a VwVAZPol bestimmt, dass Beamten, die nach einem Dienstplan arbeiten, im Krankheitsfall die vor der Erkrankung geplante „Sollarbeitszeit“ als Arbeitszeit angerechnet wird. Ziffer V VwVAZPol enthält Rege-

lungen zur sogenannten „Mehrarbeit“, die als vom Vorgesetzten angeordneter oder genehmigter Dienst definiert wird, zu dem ein einer Arbeitszeitregelung unterliegender Beamter über das Jahresarbeitszeitsoll hinaus herangezogen wird (Ziffer V Nr. 1a VwVAZPol).

- 3 Zur Führung des Jahresarbeitszeitkontos bedient sich der Beklagte des IT-Systems „Dienstzeitplanung, Dienstzeitsnachweis und Dienstzeitabrechnung“ (im Folgenden: DPNA). Dieses stellt die für den jeweiligen Tag des Kalenderjahres nach Dienstplan geplante Arbeitszeit („Plan“) und die an diesem Tag geleistete Arbeitszeit („Ist“) dar. Es enthält ferner eine auf den jeweiligen Tag bezogene Darstellung der nach dem Dienstplan im Kalenderjahr geplanten („Jahr“) und geleisteten Arbeitszeit („Ist/Jahr“). Zudem ist im DPNA - bezogen auf den jeweiligen Tag des Kalenderjahres - die Differenz zwischen der zu leistenden Sollarbeitszeit zu der nach dem Dienstplan geplanten („Plan-Soll“) und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit („Ist-Soll“) dargestellt.
- 4 Mit Schreiben vom 17. Februar 2011 wies das Sächsische Staatsministerium des Innern die zuständigen Polizeidienststellen auf die Verfahrensweise der „Anrechnung von Krankheit ... nach Erfüllung des Jahresarbeitszeitsolls“ hin. Der Beamte sei nach Erreichen des Jahresarbeitszeitsolls „zunächst“ nicht mehr zur Dienstleistung verpflichtet, außer wenn zwingende dienstliche Verhältnisse diese erforderten. In diesem Fall entstehe Mehrarbeit. Erkrankte ein Beamter nach Erreichen des Jahresarbeitszeitsolls, könne unabhängig davon, ob sein Dienst bereits angeordnet oder genehmigt gewesen sei, mit der Erkrankung keine Mehrarbeit entstehen. Mehrarbeit stelle rechtlich eine vorweg erbrachte Arbeitsleistung dar, die durch eine nachfolgende Minderarbeit in die regelmäßige Arbeitszeit einzuordnen sei. Die durch Minderarbeit gewonnene Freizeit habe rechtlich keine andere Qualität als sonstige arbeitsfreie Zeit. Bei Erkrankung während gewährter Minderarbeit sei der Anspruch daher verbraucht. § 8 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Urlaubsverordnung - SächsUrIVO) sei nicht entsprechend anwendbar.
- 5 Das Jahresarbeitszeitsoll 2011 betrug 2016 Stunden. Der Kläger erkrankte am 27. Dezember 2011 und konnte in 2011 keinen weiteren Dienst leisten. Die bis einschließlich des 26. Dezembers 2011 zu leistende Sollarbeitszeit betrug 1.984 Stunden. Einschließlich

des 26. Dezembers 2011 waren für den Kläger laut DPNA 9.45 Stunden mehr geplant worden als die bis dahin zu leistende Sollarbeitszeit (Plan-Soll 9.45). Er hatte 16 Stunden mehr geleistet als die bis dahin zu leistende Sollarbeitszeit (Ist-Soll 16.00). Die Differenz zwischen geplanter und geleisteter Arbeitszeit stellt das DPNA ebenfalls dar (SD 6.15). Am 27. Dezember 2011 hatte der Kläger genehmigten Urlaub, am 28. Dezember 2011 sollten 9 Stunden und am 29. Dezember 2011 13 Stunden Dienst geleistet werden. Im DPNA veränderte sich die einschließlich des 27. Dezembers 2011 zu leistende Sollarbeitszeit um 8 Stunden auf 1.992 Stunden, die einschließlich des 27. Dezember 2011 geplante Arbeitszeit um 8 Stunden auf 2.001.45 Stunden und die „geleistete“ Arbeitszeit um 8 Stunden auf 2.008 Stunden, weil dem erkrankten Kläger 8 Stunden für den Urlaubstag auf die Arbeitszeit angerechnet wurden. Weil die Veränderung jeweils 8 Stunden betraf, blieb es bei dem Plan-Soll von 9.45 Stunden und dem Ist-Soll von 16 Stunden. Die einschließlich des 28. Dezember 2011 zu leistende Sollarbeitszeit veränderte sich sodann wiederum um 8 Stunden auf 2.000 Stunden, die einschließlich des 28. Dezembers 2011 geplante Arbeitszeit um 8 Stunden auf 2.009.45 Stunden und die „geleistete“ Arbeitszeit um 8 Stunden auf 2.016 Stunden, weil dem erkrankten Kläger von dem nach Dienstplan zunächst geplanten 9 Stunden 8 Stunden angerechnet wurden; mit diesen acht Stunden erreichte er das Jahresarbeitszeitsoll von 2.016 Stunden; ab dem Erreichen des Jahresarbeitszeitsolls wurde er (Plan und Plan-Soll) nicht mehr eingeplant. Weil die Veränderung jeweils 8 Stunden betraf blieb es bei dem Ist-Soll von 16 Stunden. Diese Angaben ergeben sich aus dem Ausdruck des Jahresarbeitskontos des Klägers für 2011; sie sind zwischen den Beteiligten unstrittig.

- 6 Am 29. Dezember 2011 veränderte sich die zu leistende Sollarbeitszeit erneut um 8 Stunden auf 2.008 Stunden, die einschließlich des 29. Dezembers 2011 geplante und geleistete Arbeitszeit veränderte sich nicht. Daraus folgte ein Ist-Soll von 8 Stunden. Am 30. Dezember 2011 veränderte sich die zu leistende Sollarbeitszeit schließlich wieder um 8 Stunden auf 2.016 Stunden, die einschließlich des 30. Dezember 2011 geplante und geleistete Arbeitszeit veränderte sich nicht. Daraus folgte ein Ist-Soll von 0 Stunden. Am 31. Dezember 2011 veränderte sich die zu leistende Sollarbeitszeit nicht, da dieser Tag nach der Sächsischen Arbeitszeitverordnung arbeitsfrei ist.

7 Mit Schreiben vom 2. Januar 2012 widersprach der Kläger der Berechnung der Dienstzeit zwischen dem 27. und 31. Dezember 2011. Durch den Jahresverlauf habe sich Mehrarbeit angesammelt, welche mit der Krankschreibung verrechnet worden sei. Da er auf den Dienstplan nur bedingt Einfluss habe und angeordnete Dienste nach Beamtenrecht durch ihn zu erbringen seien, sei für ihn die Verrechnung mit der Mehrarbeit unverständlich. Ohne die Krankschreibung hätte es ihm an den Tagen nicht freigestanden vom Dienst fern zu bleiben. Zudem seien diese Stunden, welche er mehr erwirtschaftet habe, ausschließlich aufgrund dienstlicher Notwendigkeit erbracht oder aufgrund dienstlicher Notwendigkeit teilweise vorausgeplant (z. B. Sondereinsätze) gewesen. Mit Schreiben vom 17. Januar 2012 lehnte es der Beklagte ab, 16 Stunden Mehrarbeit in sein Jahresarbeitszeitkonto aufzunehmen. Das am 27. Dezember 2011 nach den Angaben des Klägers ausgewiesene Plus von 16 Stunden auf dem Jahresarbeitszeitkonto führe nicht automatisch zur Übernahme dieser Guthabenstunden in das nächste Kalenderjahr. Vielmehr habe das Jahresarbeitszeitkonto zunächst die Aufgabe, anzuzeigen, wann der einzelne Beamte das Jahrbeitszeitsoll erreicht; er sei damit grundsätzlich nicht mehr zur Dienstleistung verpflichtet. Eine Ausnahme hiervon gelte nur dann, wenn der Dienst im Rahmen von Mehrarbeit angeordnet worden sei. Wenn nun ein Beamter nach Erreichen des Jahresarbeitssolls erkrankte, unabhängig davon, ob sein Dienst bereits angeordnet oder genehmigt gewesen sei, könne mit der Erkrankung keine Mehrarbeit entstehen. Mehrarbeit stelle rechtlich eine vorweg erbrachte Mehrarbeit dar, die durch eine nachfolgende Minderarbeit in die regelmäßige Arbeitszeit einzuordnen sei. Zwar sei nach § 8 SächsUrlVO einem Beamten, der während seines Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig werde und dies unverzüglich anzeige, die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Diese Vorschrift begründe sich durch die Verpflichtung des Dienstherrn, dem Beamten eine gewisse Zeitspanne im Jahr zur Verfügung zu stellen, um sich zu erholen und seine Arbeitskraft zu wahren. Einer entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift auf die Gewährung von Dienstbefreiung wegen positiver Guthabenstunden stehe bereits entgegen, dass ein solcher Freizeitausgleich nicht zu einem dem Erholungsurlaub vergleichbaren Zweck erfolge, sondern allein der Einhaltung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit diene. Vor diesem Hintergrund seien dem Kläger für die Zeit der Dienstunfähigkeit die zu leistenden Dienststunden fortgeschrieben worden, bis sein persönliches Arbeitszeitsoll erfüllt und er grundsätzlich nicht mehr zur Dienstleistung verpflichtet gewesen sei.

8 Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Bescheid vom 16. Februar 2012 zurück. Das Sächsische Staatsministerium des Innern könne als oberste Dienstbehörde die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Belange durch Verwaltungsvorschrift regeln, was sich aus den §§ 2, 4 bis 7, 9 und 14a SächsAZVO ergebe. Spezielle Bestimmungen des Jahresarbeitszeitkontos nach der VwVAZPol beruhten auf der sogenannten Experimentierklausel des § 14a SächsAZVO. Die VwVAZPol regle somit die konkrete Ausgestaltung der Arbeitszeit der Beamten in den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst auf der Grundlage der SächsAZVO. Der Nachweis der Dienstzeit werde über das Jahresarbeitszeitkonto geführt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts würden mittels dieses Kontos Soll- und Ist-Zeiten miteinander abgeglichen. Es würden dabei die vom Beamten in Erfüllung seiner Dienstleistungspflicht tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden aufgelistet und dem Arbeitszeitsoll gegenüber gestellt. Insoweit handele es sich bei einem Soll-Ist-Vergleich des Jahresarbeitszeitkontos über das IT-Verfahren zu einem beliebigen Zeitpunkt im Jahr, außer dem 31. Dezember, nur um einen Verrechnungswert des Jahresarbeitszeitkontos, ohne dass diesem rechtlich konstitutive Bedeutung zukomme. Dies stelle lediglich einen Anhaltspunkt für eine Über- oder Unterschreitung der Sollarbeitszeit dar, die auch in einer bedarfsorientierten Gestaltung der Arbeitszeit begründet sein könne. Bei einem vorhandenen Zeitguthaben handele es sich somit nicht automatisch um Mehrarbeit. Diese könne nach der VwVAZPol erst entstehen, wenn das Jahresarbeitszeitkonto erfüllt sei. Im Krankheitsfall werde die geplante Sollarbeitszeit als Arbeitszeit angerechnet. Das bedeute, die im Dienstplan erfasste, nach Zeit und Ort konkretisierte Dienstleistungspflicht werde angerechnet, als ob der Beamte den Dienst in dem geplanten Umfang geleistet hätte. Wenn das Jahresarbeitszeitsoll bereits vorfristig erfüllt sei, könne nach diesem Zeitpunkt keine Sollarbeitszeit mehr vorliegen und mithin nur noch Mehrarbeit entstehen, was im Krankheitsfall allerdings ausgeschlossen sei. Zum einen könne Mehrarbeit nur dann vorliegen, wenn eine Dienstverpflichtung tatsächlich abgeleistet worden sei. Aufgrund einer Erkrankung sei es jedoch schon nicht möglich, den Dienst anzutreten. Der Beamte sei in einem solchen Fall von der Verpflichtung entbunden, Mehrarbeit zu leisten. Zum anderen werde durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts klargestellt, dass Mehrarbeit rechtlich eine vorweg erbrachte Arbeitsleistung darstelle, die wie eine nachfolgende Minderarbeit in die regelmäßige Arbeitszeit einzuordnen sei. Bei einer Erkrankung während einer Minderarbeit sei der dahingehende Anspruch

verbraucht, wie auch beispielsweise eine Erkrankung während eines arbeitsfreien Wochenendes ebenfalls zu Lasten des Beamten gehe.

- 9 Mit seiner am 20. März 2012 erhobenen Klage trägt der Kläger im Wesentlichen vor, aus der Fürsorgepflicht des Beklagten folge, dass ihm 16 Arbeitsstunden gutgeschrieben, ausgeglichen oder vergütet werden müssten. Für das Handeln des Beklagten gebe es keine Rechtsgrundlage. Mit einer Verwaltungsvorschrift könne die Arbeitszeit von Polizeibeamten nicht geregelt werden, was sich schon aus Art. 75 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf ergebe. Eine Delegation sei nicht möglich. Eine Gestaltung der Arbeitszeit von Polizeibeamten auf Grundlage von § 14a SächsAZVO hätte im Wege der Mitbestimmung der Personalvertretung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 SächsPersVG) erfolgen müssen. Auch werde bestritten, dass der Hauptpersonalrat beteiligt worden sei.
- 10 Mit Urteil vom 18. April 2013 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Der Kläger habe keinen Anspruch auf eine Gutschrift, einen entsprechenden Ausgleich oder eine entsprechende Vergütung von 16 Arbeitsstunden. Weil er nach VwVAZPol keinen entsprechenden Anspruch habe, könne für die vom Gericht zu treffende Entscheidung dahinstehen, ob die Verwaltungsvorschrift, wie vom Kläger geltend gemacht, deshalb unwirksam sei, weil der Hauptpersonalrat der Polizei nicht in dem aus Sicht des Klägers erforderlichen Mitbestimmungsverfahren beteiligt worden sei. Denn aus einer geltend gemachten Unwirksamkeit der VwVAZPol würde sich für den Kläger nichts ergeben, was ihn seinem Rechtsschutzziel näher bringe. Gesetzliche Rechtsgrundlagen seien nicht ersichtlich, es könne allenfalls die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht des Beklagten nach § 45 BeamStG Rechtsgrundlage sein. Aus dieser Fürsorgepflicht ergäben sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber nur dann Leistungsansprüche, wenn ein Untätigbleiben des Dienstherrn die Fürsorgepflicht in ihrem Wesenskern beeinträchtige, was wiederum eine dem Beamten unzumutbare Belastung voraussetze. Dafür sei aber nichts vorgetragen und auch nichts ersichtlich. Die VwVAZPol regle die Gestaltung der Arbeitszeit auf Grundlage der SächsAZVO. Nach diesen Vorschriften hätten die im DPNA für den 26. Dezember 2011 dargestellten 16 Stunden nur rechnerische, nicht aber rechtliche Bedeutung. Damit werde zum einen dokumentiert, dass der Kläger bis einschließlich dieses Tages insgesamt 16 Stunden mehr Dienst geleistet habe, als er gemäß der Sollarbeitszeit zu diesem Zeitpunkt zu leisten gehabt hätte. Zum anderen würden damit der Kläger und der Beklagte darüber

informiert, dass der Kläger im Kalenderjahr 2011 bisher mit 2.000 Stunden eine Mehrleistung von 16 Stunden erbracht habe, die bis einschließlich des 31. Dezembers 2011 durch eine Minderleistung auszugleichen sei. Wegen Krankheit ausgefallener geplanter Dienst sei nach der VwVAZPol nicht nachzuholen. Es sei zwar richtig, dass der Kläger, wäre er nicht erkrankt, am 28. Dezember 2011 insgesamt 9 Stunden und am 29. Dezember 2011 insgesamt 13 Stunden Dienst und damit 14 Stunden Mehrarbeit geleistet hätte; tatsächlich habe er diese Mehrarbeit aber nicht geleistet, so dass ihm auch diese 14 Stunden weder gutgeschrieben, noch ausgeglichen, noch vergütet werden könnten.

11 Auf den gegen das Urteil gerichteten Antrag des Klägers hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 12. August 2014 - 2 A 434/13 - auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.

12 Mit seiner Berufung vertieft der Kläger seine bisherigen Ausführungen.

13 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 18. April 2013 - 3 K 272/12 - zu ändern und den Bescheid des Beklagten vom 17. Januar 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Februar 2012 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, auf dem Arbeitszeitkonto des Klägers 16 Stunden gutzuschreiben,

hilfsweise den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger Freizeitausgleich in Höhe von 16 Stunden zu gewähren,

weiter hilfsweise den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger anstelle von Freizeitausgleich Vergütung zu gewähren.

14 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

15 Er verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung.

- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang und die Gerichtsakten des Klage- und Berufungsverfahrens Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

- 17 Die zulässige Berufung hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen.
- 18 1. Die Klage ist zulässig. Sie ist als allgemeine Leistungsklage (vgl. OVG NRW, Urt. v. 20. Oktober 2011 - 6 A 1265/09 -, juris Rn. 35; VG Leipzig, Urteil v. 4. Juli 2013 - 3 K 473/12 -, juris Rn. 19) i. V. m. einer auf den Widerspruchsbescheid bezogenen Anfechtungsklage statthaft. Der im Berufungsverfahren vorgenommenen Klageänderung hat der Beklagte ausdrücklich zugestimmt (§ 91 Abs. 1 VwGO); der Senat geht ohnehin von der Sachdienlichkeit der Klageänderung aus (§ 91 Abs. 1 VwGO).
- 19 Der Zulässigkeit der Klage steht nicht entgegen, dass sich diese auf überobligatorische Arbeitszeiten aus dem Jahr 2011 bezieht. Der geltend gemachte Anspruch ist nicht durch Zeitablauf erloschen. Die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen, insbesondere die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitszeit der Beamten im Freistaat Sachsen (Sächsische Arbeitszeitverordnung - SächsAZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 199), sehen einen entsprechenden Rechtsverlust nicht vor (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. April 2004 - 2 C 14.03 -, juris Rn. 12; VG Leipzig, Urt. v. 4. Juli 2013 a. a. O.). Der Ausgleichsanspruch besteht jedenfalls dann fort, wenn der Beamte - wie hier - rechtzeitig den Ausgleich geltend gemacht und um Rechtsschutz nachgesucht hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. April 2004 a. a. O.).
- 20 2. Die Klage ist auch begründet. Denn der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass seinem Arbeitszeitkonto 16 Stunden gutgeschrieben werden. Die diesen Anspruch verneinenden Bescheide des Beklagten sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

- 21 Grundlage für den geltend gemachten Anspruch ist der aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (vgl. § 45 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern [Beamtenstatusgesetz - BeamStG -]) abzuleitende und in den Regelungen der §§ 9, 9a Bundesbesoldungsgesetz - BBesG - sowie des zum Zeitpunkt der streitigen Arbeitsstunden maßgeblichen § 92 Abs. 1 des Sächsischen Beamtengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194 - im Folgenden SächsBG a. F. - ) zum Ausdruck kommende Grundsatz, dass ausgefallener Dienst vom Beamten nicht „ersatzweise“ nachzuholen und wegen Krankheit versäumte Dienstzeit arbeitszeitrechtlich so zu behandeln ist, als habe der Beamte Dienst im vorgesehenen Umfang geleistet (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. April 2004 a. a. O., Rn. 17; Beschl. v. 26. November 2012 - 2 B 2.12 -, juris Rn. 13; OVG NRW, Urt. v. 20. Oktober 2011 a. a. O., Rn. 28; VGH BW, Urt. v. 22. Oktober 2002 - 4 S 676/01 -, juris Rn. 28; VG Leipzig, Urt. v. 4. Juli 2013 a. a. O. Rn. 21).
- 22 a) Die vom Kläger im Kalenderjahr zu erbringende Arbeitszeit ergibt sich zunächst aus § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsAZVO. Eine weitere Konkretisierung der in diesen Vorschriften enthaltenen Maßgaben für die in 2011 vom Kläger zu erbringenden Sollarbeitszeit findet sich nicht in der vom Sächsischen Staatsministerium des Innern erlassenen Verwaltungsvorschrift (VwVAZPol - s. o.). Der Senat weist darauf hin, dass ohnehin eine verbindliche Regelung der Ansprüche des Klägers durch eine solche Verwaltungsvorschrift nicht erfolgen könnte. Zwar ist dem Vortrag des Klägers, der Vorschrift mangle es an der notwendigen personalvertretungsrechtlichen Beteiligung, nicht zu folgen. Denn die Einführung und Ausgestaltung von Jahresarbeitszeitkonten stellt zwar eine personalvertretungsrechtlich relevante Materie dar (vgl. nur Ilbertz et al., BPersVG, § 75 Rn. 226 m. w. N.). Zum Zeitpunkt des Erlasses der für den Rechtsstreit maßgeblichen Fassung der VwVAZPol vom 17. Dezember 2008 galt indes nicht § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (SächsPersVG) in der aktuell geltenden Fassung (vom 4. November 2010, SächsGVBl. S. 290 ff. - vgl. § 94 SächsPersVG), sondern §§ 77, 76 SächsPersVG i. d. F. v. 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430 ff. - im Folgenden SächsPersVG a. F.). Im Unterschied zur geltenden Rechtslage und im Unterschied zur Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten (vgl. § 80 Abs. 3 Nr. 1 SächsPersVG a. F.) war die Arbeitszeit für Beamte nicht als Mitbestimmungstatbestand ausgestaltet, sondern dem Mitwirkungsverfahren

ren vorbehalten. Ein solches hat vor dem Erlass der maßgeblichen VwVAZPol stattgefunden.

- 23 Jedoch ist nach der zum Zeitpunkt des Erlasses der VwVAZPol geltenden Fassung des § 91 Abs. 1 SächsBG a. F. (entspricht § 95 Abs. 1 Satz 1 SächsBG in der aktuell geltenden Fassung) die Arbeitszeit der Beamten ausdrücklich durch Rechtsverordnung der Staatsregierung zu regeln. Zur Regelung der Arbeitszeit der Beamten gehört auch die Festlegung, wie diese bei Beamten zu bemessen ist, die im Wechseldienst, also einem „Dienst nach Plan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in wechselnden Dienstschichten, in denen ununterbrochen, bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags Dienst geleistet wird“ (§ 9 Abs. 1 Satz 2 SächsAZVO), tätig sind. Die Vorgaben des § 91 Abs. 1 SächsBG a. F. schließen es zum einen aus, die maßgeblichen Vorgaben in einer Verwaltungsvorschrift und nicht in einer Rechtsverordnung zu treffen. Sie schließen es zum anderen aus, dass - ohne dass eine Delegation durch den Ordnungsgeber erfolgt - ein einzelnes Staatsministerium besondere Regelungen erlässt. Die in § 14a SächsAZVO vorgesehene Experimentierklausel kann nicht als Grundlage für den Erlass der VwVAZPol herangezogen werden, weil es bei der über Jahre geltenden VwVAZPol mit ihren Vorschriften zum Wechseldienst des Polizeivollzugsdienstes, der die „Arbeitszeit aller Beamten der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst“ (Ziffer I. 1. a) VwVAZPol) regeln soll, offenkundig nicht um die „Erprobung von Arbeitszeitmodellen“ im Sinne dieser Vorschrift geht.
- 24 b) Ausgehend von den Maßgaben des § 1 Abs. 1 und 2 SächsAZVO ist es nicht zu beanstanden, dass der Beklagte die jährliche Arbeitszeit des Klägers auf 2.016 Stunden festgesetzt und dabei die regelmäßige Arbeitszeit eines Beamten zugrunde gelegt hat. Das ist auch zwischen den Beteiligten nicht streitig.
- 25 Diese Arbeitszeit war vom Kläger zum Zeitpunkt seiner Erkrankung am 27. Dezember 2011 bereits erbracht worden. Die an den darauffolgenden Tagen vom Dienstplan des Beklagten unstreitig vorgesehenen Stunden (28. Dezember 2011 9 Stunden; 29. Dezember 2011 13 Stunden) sind seinem Arbeitszeitkonto gutzuschreiben.

26 Zwar dürfte es sich bei diesen Stunden nicht um die in § 91 Abs. 2 SächsBG a. F. (vgl. 95 Abs. 2 SächsBG n. F.) geregelte Mehrarbeit handeln, weil hierfür nach dem Gesetzeswortlaut eine vorherige Genehmigung oder Anordnung (§ 91 Abs. 2 Satz SächsBG a. F.) zu erfolgen hätte (so auch Ziffer V der unwirksamen - s. o. - VwVAZPol). Jedoch folgt der Anspruch aus dem auch das Beamtenrecht prägenden Grundsatz, dass ausgefallener Dienst vom Beamten nicht „ersatzweise“ nachzuholen und wegen Krankheit versäumte Dienstzeit arbeitszeitrechtlich so zu behandeln ist, als habe der Beamte Dienst im vorgesehenen Umfang geleistet (s. o. S. 10).

27 Der Senat schließt sich insoweit den Gründen des Urteils des Verwaltungsgerichts Leipzig (v. 4. Juli 2013 a. a. O. Rn. 22 bis 25) an. Danach gilt:

Der vom Beamten geschuldete Dienst besteht in der Pflicht, während eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Ort die jeweils übertragenen Dienstobliegenheiten zu erfüllen (BVerwG, Urt. v. 24.4.1980 - 2 C 26.77 -, juris Rn. 23; Urt. v. 1.4.2004, a. a. O., Rn. 17 m. w. N.). Arbeitszeit ist danach die Zeitspanne, in der der Beamte den ihm übertragenen Dienst gemäß den Bestimmungen des einschlägigen Arbeitszeitrechts zu leisten hat. Außerhalb dieser Zeiten hat der Beamte keine Dienstleistung zu erbringen (BVerwG, Beschl. v. 26.11.2012, a. a. O., Rn. 10).

Bleibt der Beamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, verliert er gemäß § 9 BBesG für die Zeit des Fernbleibens seine Bezüge. Diese Bestimmung geht - ebenso wie § 9a BBesG - davon aus, dass der Anspruch auf Besoldung ansonsten grundsätzlich bestehen bleibt, wenn der Beamte den Dienst nicht leistet. Er braucht den ausgefallenen Dienst auch nicht nachzuholen (BVerwG, Urt. v. 1.4.2004, a. a. O., Rn. 17 m. w. N.). Nach § 92 Abs. 1 Satz 1 SächsBG ist ein Fernbleiben vom Dienst dann gerechtfertigt, wenn der Beamte wegen Krankheit unfähig ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Daraus folgt, dass ein krankheitsbedingter Dienstausfall arbeitszeitrechtlich wie geleistete Arbeit berücksichtigt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 1.4.2004, a. a. O., Rn. 11, 17; VGH Bad.-Württ., a. a. O.).

Dies gilt auch für Wechseldienst i. S. v. § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsAZVO. Dies ist ein Dienst nach Plan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in wechselnden Dienstschichten vorsieht, in denen ununterbrochen, bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags Dienst geleistet wird. In Fällen des Wechseldienstes wird die Dienstleistungspflicht durch den Dienstplan nach Zeit und Ort konkretisiert (vgl. BVerwG, Urt. v. 1.4.2004, a. a. O., Rn. 17; Beschl. v. 26.11.2012, a. a. O., Rn. 10; OVG NW, a. a. O., Rn. 46; VGH Bad.-Württ., a. a. O.). Die in einem verbindlichen Dienstplan bestimmte Dienstzeit des Beamten ist danach Arbeitszeit. Die im Dienstplan nicht als Dienstzeit ausgewiesene Zeit steht dem Beamten als Freizeit zur Verfügung. Soweit im Wechseldienst die Dienstleistungspflicht nach Zeit und Ort von der regelmäßigen Arbeitszeit eines nicht im Schichtdienst tätigen Beamten abweicht, wirkt sich dies sowohl als Begründung einer Dienstpflicht außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit als auch auf die Verteilung der Freizeit des Beamten aus. So können etwa

Wochenendtage zu Dienstzeiten werden und dienstfreie Tage auf einen Werktag fallen (vgl. OVG NW, a. a. O., Rn. 48).

Für die Feststellung, ob ein krankheitsbedingter Arbeitsausfall vorliegt, kommt es somit darauf an, welche Arbeitszeit für den Beamten gegolten hätte, wenn er nicht erkrankt wäre (OVG NW, a. a. O., Rn. 44). Erstreckt sich eine Erkrankung auf Zeiten, die im Dienstplan als "dienstfrei" vorgesehen sind, hat der Beamte insoweit keine Arbeitszeit versäumt, die gutzuschreiben wäre. Die nicht im Dienstplan ausgewiesene Zeit steht dem Beamten als Freizeit zur Verfügung und wird durch früher erbrachte oder später noch zu erbringende Dienste ausgeglichen. Die so gekennzeichnete Freizeit hat rechtlich keine andere Qualität als sonstige arbeitsfreie Zeit. Bei einer Erkrankung besteht daher kein Anspruch auf Ausgleich dieser Zeit. Eine Erkrankung in einer entsprechend arbeitsfreien Zeit geht, wie etwa eine Erkrankung während eines arbeitsfreien Wochenendes, zu Lasten des Beamten (BVerwG, Beschl. v. 23.1.1991 - 2 B 120.90 -, juris Rn. 4; Beschl. v. 26.11.2012, a. a. O., Rn. 12; OVG NW, a. a. O., Rn. 48-50). Demgegenüber hat im Fall einer Erkrankung innerhalb einer verbindlichen Dienstplanung eine Zeitgutschrift in dem Umfang zu erfolgen, in dem der Beamte dienstplanmäßig Dienst geschuldet hätte (BVerwG, Urt. v. 1.4.2004, a. a. O. Rn. 17; OVG NW, a. a. O., Rn. 50).

28 c) Nach diesem Maßstab sind dem Arbeitszeitkonto des Klägers die beantragten 16 Stunden gutzuschreiben. Das folgt entgegen der Auffassung des Klägers nicht daraus, dass sein Arbeitszeitkonto zum Zeitpunkt seiner Erkrankung 16 Stunden mehr aufwies, als er zu diesem Zeitpunkt hätte erbringen müssen. Denn diese Stunden resultierten aus keiner genehmigten Mehrarbeit, sondern stellten einen reinen Verrechnungswert dar. Es folgt vielmehr daraus, dass der Kläger nach dem maßgeblichen Dienstplan im Anschluss für weitere 22 Stunden (am 28. Dezember 2011 für 9 Stunden; am 29. Dezember 2011 für 13 Stunden) zum Dienst eingeteilt war. Diese Stunden konnte der Kläger aufgrund seiner Erkrankung nicht erbringen. Da indes der Antrag des Klägers ausschließlich 16 Stunden umfasst, sind diese ihm nach den oben ausgeführten Maßgaben gutzuschreiben.

29 d) An diesem Ergebnis ändert sich nichts dadurch, dass der Kläger durch die Gutschreibung der Stunden das Jahresarbeitszeitsoll überschreitet. Denn der Kläger befand sich nach Erreichen des Jahresarbeitszeitsolls nicht im „Dienstfrei“. Vielmehr hätte er aufgrund der (weiteren) Einteilung im maßgeblichen Dienstplan (weiter) Dienst erbringen müssen. Eine Rechtsnorm, aus der sich ergibt, dass für den Kläger mit Erreichen des Jahresarbeitszeitsolls die Verpflichtung entfiel, für den Rest des Jahres 2011 Dienst zu leisten, ist nicht ersichtlich. Weder aus dem Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen noch aus der Sächsischen Arbeitszeitverordnung lässt sich eine ent-

sprechende Annahme herleiten. Es sind auch keine hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums i. S. v. Art. 33 Abs. 5 GG feststellbar, aus denen sich ein Wegfall der Dienstleistungspflicht nach Erreichen des Jahresarbeitszeitsolls entnehmen ließe. Vielmehr bestimmte sich für den im Wechseldienst eingesetzten Kläger auch nach Erreichen des Jahresarbeitszeitsolls die Arbeitszeit nach dem Dienstplan (§ 9 Abs. 1 Satz 2 SächsAZVO; vgl. VG Leipzig, Urt. v. 4. Juli 2013 a. a. O.). Dieser verpflichtete den Kläger zu einer Dienstleistung über das Jahresarbeitszeitsoll hinaus, nämlich am 28. Dezember 2011 zu 9 Stunden und am 29. Dezember 2011 zu 13 Stunden Dienst. Im „Dienstfrei“ befand sich der Kläger im fraglichen Zeitraum lediglich in den Zeiten, für die der Dienstplan keine Dienste vorsah, also am 30. und 31. Dezember 2011. Der Kläger konnte dieser Pflicht ausschließlich deshalb nicht nachkommen, weil er erkrankte. In diesem Fall sind ihm die Stunden, die konkret im Dienstplan festgelegt worden waren, aus den oben dargestellten Gründen gutzuschreiben.

30 Auch die entsprechende Verwaltungspraxis des Beklagten bei der Führung von Arbeitszeitkonten oder das Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 17. Februar 2011 führen zu keinem anderen Ergebnis. Dass der Beklagte für die Beamten im Polizeivollzugsdienst ein Jahresarbeitszeitkonto unterhält, in dem er von einem Jahresarbeitszeitsoll ausgeht, führt nicht zu einer Modifizierung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen. Durch das Jahresarbeitszeitkonto werden „buchhaltungstechnisch“ die vom Beamten in Erfüllung seiner Dienstleistungspflicht tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden aufgelistet und dem Arbeitszeitsoll gegenübergestellt. Ausgangs-, Verrechnungs- und Saldowerte haben dabei aber ausschließlich eine rechnerische, keine rechtlich konstitutive Bedeutung. Verbindlich sind allein die normativen Vorgaben der Arbeitszeitvorschriften (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. April 2004, a. a. O., Rn. 15; VG Leipzig, Urt. v. 4. Juli 2013 a. a. O.). In diesen Rahmen hat sich auch die Verwaltungspraxis des Beklagten einzufügen.

31 Etwas anderes ergibt sich schließlich nicht aus der Annahme des Beklagten, dass es sich bei der über das Jahresarbeitszeitsoll hinausreichenden Arbeit um „Mehrarbeit“ i. S. v. § 91 Abs. 2 SächsBG a. F. handele, die indes nicht genehmigt sei. Nach Satz 1 dieser Vorschrift ist der Beamte verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als

fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihm nach § 91 Abs. 2 Satz 2 SächsBG innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. § 91 Abs. 2 Satz 3 SächsBG regelt, unter welchen Voraussetzungen für Mehrarbeit (ausnahmsweise) eine Vergütung zu zahlen ist. Der Mehrarbeitsbegriff des § 91 Abs. 2 SächsBG knüpft danach an die regelmäßige Arbeitszeit an, die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsAZVO im Durchschnitt wöchentlich 40 Stunden beträgt. Der Bezugszeitraum für nach § 91 Abs. 2 Satz 2 SächsBG auszugleichende Mehrarbeit ist ein Monat. Weder § 92 Abs. 2 Satz 1 SächsBG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsAZVO noch § 91 Abs. 2 Satz 2 SächsBG stellen somit auf ein Jahresarbeitszeitsoll ab.

32 Darüber hinaus begründet § 91 Abs. 2 SächsBG besondere Anforderungen für die Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit. Diese ist nur zulässig, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Die Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit hat sich danach auf Ausnahmefälle zu beschränken. Dem Dienstherrn obliegt insoweit, durch Verwaltungsakt eine Ermessensentscheidung unter Abwägung der im konkreten Zeitpunkt maßgebenden Umstände zu treffen. Dabei hat er zu prüfen, ob nach den dienstlichen Notwendigkeiten überhaupt eine Mehrarbeit erforderlich ist und welchem Beamten sie übertragen werden soll (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Mai 2003 - 2 C 35.02 -, juris Rn. 14 f.; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 14. Januar 2013 - 2 A 10626/12 -, juris Rn. 23 f.; VG Leipzig, Urt. v. 4. Juli 2013 a. a. O.). Diesen formalen und materiellen Anforderungen wird die Aufstellung und Praktizierung eines Dienstplans grundsätzlich nicht gerecht (BVerwG, Urt. v. 28. Mai 2003 a. a. O.; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 14. Januar 2013 a. a. O.).

33 Auch insoweit schließt sich der Senat der bereits zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Leipzig (Urt. v. 4. Juli 2013 a. a. O., Rn. 51) an:

Aus dem Ausgeführten ergibt sich, dass der Kläger (auch) nach Überschreiten des Jahresarbeitszeitsolls nicht im „Dienstfrei“ erkrankt war. Nach der festgestellten Verwaltungspraxis der für den Kläger zuständigen Dienststelle handelt es sich (auch) bei der das Jahresende betreffenden Dienstplanung nicht um die Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit im Rechtssinne. Es geht im vorliegenden Fall daher nicht um den Ausgleich einer wirksam nach § 91 Abs. 2 Satz 1 SächsBG über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus angeordneten Mehrarbeit, die wegen Dienstunfähigkeit nicht geleistet werden konnte (vgl. dazu OVG NW, Urt. v. 29.7.1998 - 12 A 2686/96 -, juris Rn. 2 ff.), sondern um den - aufgrund der von § 1 SächsAZVO abweichenden Einteilung der

Arbeitszeit - durch den Dienstplan herzustellenden Arbeitszeitausgleich (vgl. VGH Bad.-Württ., a. a. O.). Dabei kommt dem Jahresende keine normativ angeordnete Wirkung zu. Insbesondere gilt für Beamte im Wechseldienst nicht die Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 4 SächsAZVO für gleitende Arbeitszeit, wonach in den nächsten Abrechnungszeitraum höchstens 20, in Ausnahmefällen 40 Stunden übertragen werden dürfen. Allerdings bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn sich Ziffer I Nr. 2 Buchst. c VwVAZPol an den in § 6 Abs. 3 Satz 4 SächsAZVO bestimmten Kapazitätsgrenzen auch für den Wechseldienst orientiert. Das mit der Verwaltungsvorschrift beabsichtigte Hinwirken auf ein ausgeglichenes Arbeitszeitkonto dient nicht zuletzt auch dem Interesse des Beamten. Dies ändert aber nichts daran, dass für Beamte im Wechseldienst der Dienstplan maßgeblich ist. Den Vorgaben aus Ziffer I Nr. 2 Buchst. c VwVAZPol ist im Rahmen der Dienstplanung Rechnung zu tragen. Unabhängig davon sind einem Arbeitszeitkonto nach Maßgabe der §§ 9, 9a BBesG und des § 92 Abs. 1 SächsBG die im wirksamen Dienstplan bestimmten Arbeitszeiten - auch jahresübergreifend - gutzuschreiben.

- 34 Schließlich ergeben sich auch aus der vom Beklagten herangezogenen VwVAZPol keine anderen Maßstäbe, da diese Verwaltungsvorschrift unwirksam ist (s. o.). Im Übrigen könnten durch eine Verwaltungsvorschrift keine gesetzlichen Regelungen abgeändert werden (vgl. VG Leipzig, Urt. v. 4. Juli 2013 a. a. O. Rn. 46).
- 35 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 36 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht erfüllt sind.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsge-

richts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichtsvorganges vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Grünberg

Hahn

Henke

## Beschluss

Der Streitwert für das Verfahren in beiden Rechtszügen wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht auf 204 € festgesetzt.

## Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung und Änderung der Festsetzung des Verwaltungsgerichts ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich bei der Bewertung des wirtschaftlichen Interesses des Klägers an seiner Klage (§ 52 Abs. 1 GKG) an der Vergütung, die ihm im Falle des Ausgleichs zuviel geleisteter Arbeitsstunden zustehen würde. Nach der in 2011 geltenden Vorschrift des § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte des Bundes - Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2009 (BGBl. I S. 3701) stehen einem Polizeiobermeister der Besoldungsgruppe A 8 pro Stunde Mehrarbeit 12,74 € zu. Dieser Betrag ist mit dem Faktor 16, der Zahl der vom Kläger eingeklagten Stunden, zu multiplizieren.
  
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

gez.:  
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Gürtler*

*Justizbeschäftigte*